
26. März 2008

Nr. 258/2008

Teilrevision des Reglements über das St. Niklausklöpfen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit vorliegendem Bericht und Antrag soll das bisherige Reglement über das St. Niklausklöpfen angepasst werden.

Die Gemeinde Kriens erstellte im Jahr 1979 ein Reglement über das St. Niklausklöpfen und behandelt darin die Dauer, die örtliche und zeitliche Beschränkung sowie die Ausnahmen des Klöpfens.

Aufgrund verschiedener Reklamationen aus der Bevölkerung bezüglich der zeitlichen Beschränkung wurde eine Anpassung des vorliegenden Reglements geprüft. Die Umsetzung und Differenzierung bei der Durchsetzung der zeitlichen Beschränkung ist schwierig zu begründen, da die dichtbesiedelten Wohngebiete im ganzen Gemeindegebiet in den letzten Jahren stark zunahmen.

2. Bisheriger und neuer Wortlaut der zu ändernden Artikel

	alt	neu
Art. 3	<p>Das St. Niklausklöpfen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Mittagszeit von 12.00 - 14.00 Uhr - in dichtbesiedelten Wohngebieten ab 20.00 Uhr und - in der ganzen Gemeinde Kriens ab 22.00 - 08.00 Uhr - sowie an Sonn- und Feiertagen bis 14.00 Uhr <p>verboten.</p>	<p>Das St. Niklausklöpfen ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr. - in der ganzen Gemeinde Kriens von 22.00 bis 08.00 Uhr sowie - an Sonn- und Feiertagen bis 14.00 Uhr.
Art. 4 Abs. 1	--	Am 8. Dezember (Maria Empfängnis) findet der traditionelle Samichlausumzug mit dem "Ausklöpfen" statt. An diesem Tag gilt die zeitliche Beschränkung nicht.
Art. 5	Wer gegen Art. 1, 2 und 3 dieses Reglements verstösst, wird im Sinne von §§ 3 und 4 UeStG mit Haft oder Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.	Wer gegen Art. 1, 2 und 3 dieses Reglements verstösst, wird im Sinne von §§ 3 und 4 UeStG mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

3. Bemerkungen zu den Änderungen

- Die Bezeichnung "dichtbesiedeltes Wohngebiet" wird weggelassen, da sich die Gemeinde in den letzten Jahren im Wohnbau stark veränderte und dadurch die Differenzierung schwierig wurde.
- Infolge Tradition wird die zeitliche Beschränkung an Maria Empfängnis aufgehoben.
- Seit dem 1. Januar 2007 wird im Übertretungsstrafgesetz nur noch mit Busse bestraft.

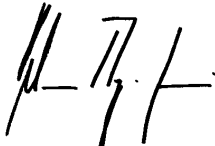
4. Übertretungsstrafgesetz

Die Änderungen im Reglement über das St. Niklausklöpfen bedürfen im Sinne von § 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen der Teilrevision des Reglements über das St. Niklausklöpfen zuzustimmen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Anpassungen sollten die Änderungen in einer Lesung vorgenommen werden können.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 258/2008

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 258/2008 des Gemeinderates Kriens vom 26. März 2008

und

gestützt auf Antrag der Umwelt- und Sicherheitskommission sowie § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 13. September 2007.

betreffend

Teilrevision des Reglements über das St. Niklausklöpfen

beschliesst:

1. Das Regelement über das St. Niklausklöpfen vom 25. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Das St. Niklausklöpfen ist verboten

- über die Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr
- in der ganzen Gemeinde Kriens von 22.00 bis 08.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen bis 14.00 Uhr

Art. 4

¹ Am 8. Dezember (Maria Empfängnis) findet der traditionelle Samichlausumzug mit dem "Ausklöpfen" statt. An diesem Tag gilt die zeitliche Beschränkung nicht.

Art. 5

Wer gegen Art. 1, 2 und 3 dieses Reglements verstösst, wird im Sinne von §§ 3 und 4 UeStG mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

2. Vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates der vorgenommenen Änderungen treten diese per 1. November 2008 in Kraft.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 26. Juni 2008

Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner
Präsident

Guido Solari
Schreiber